

klasse des § 5 der 2. AStVO einzustufen. Der Härteausgleich darf ab dem 1. März 1954 nur bei Vorlage der oben genannten Bescheinigung erfolgen.

B 2170 § 3
Steuerermäßigung bei Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung durch den Vater eines unehelichen Kindes

Dem Vater eines unehelichen Kindes kann auf Antrag Steuerermäßigung Wegen außergewöhnlicher Belastung gewährt werden, wenn er nachweist, daß er die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes überwiegend trägt. Überwiegende Unterhaltsleistung liegt vor, wenn mindestens 30 DM monatlicher Unterhaltsbeitrag geleistet wird. Der steuerfreie Betrag darf jedoch 50 DM monatlich nicht übersteigen.

B 2200 § 4
Besteuerung von Lohnempfängern mit mehreren Arbeitsverhältnissen

(1) Lohnempfänger, die Lohneinkünfte aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnissen erzielen, haben bei der Unterabteilung Abgaben ihres Wohnsitzes für jedes weitere Arbeitsverhältnis die Aushängung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen. Für das erste Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen des § 9 der 2. AStVO.

(2) Die Lohnsteuerkarte für jedes weitere Arbeitsverhältnis erhält den folgenden Vermerk:

„Lohnsteuerkarte für das 2. (3. usw.) Arbeitsverhältnis.“

Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Steuertabelle dem steuerpflichtigen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
100,—	23,—	3,80

Als gültige Steuerklasse wird in jedem Falle die Steuerklasse I eingetragen.

(3) Die Lohnschuldner sind verpflichtet, an Hand des Arbeitsbuches und des Versicherungsausweises zu prüfen, ob der Lohnempfänger bereits in einem anderen Arbeitsverhältnis steht. Ist dies der Fall, so hat der Lohnempfänger eine Lohnsteuerkarte nach Abs. 1 beizubringen. Die Berechnung der Steuer darf nur unter Berücksichtigung der Merkmale erfolgen, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind.

B 2200 § 5
Besteuerung von Studenten und Oberschülern

Studenten und Oberschüler treten oftmals während der Ferienzeit in ein Arbeitsverhältnis. Die daraus bezogenen Einkünfte waren bisher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und mit Rücksicht auf die Jahreslohnsteuererstattung vom Steuerabzug befreit worden. Nach Wegfall der Lohnsteuerkarten und Aufhebung der Jahreslohnsteuererstattung kann unter dem Grundsatz der richtigen Besteuerung aller Lohnempfänger diese Regelung nicht mehr aufrechterhalten werden.

Die Lohneinkünfte der Studenten und Oberschüler sind daher in jedem Falle dem Steuerabzug nach den geltenden Bestimmungen zu unterwerfen. Dies gilt nicht für Beihilfen, die Studenten während ihres Praktikums von den Betrieben erhalten. Diese Beihilfen gelten als Stipendien und sind demzufolge steuerfrei.

II

Lohnsteuererstattung 1953

B 2250 § 6

(1) Erstattungszeitraum ist die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1953,

(2) Entrichtete Lohnsteuerbeträge werden auf Antrag insoweit erstattet, als sie höher sind als die Steuer, die für den Erstattungszeitraum zu entrichten sein würde. Die Steuer für den Erstattungszeitraum ergibt sich aus der Monatssteuertabelle 12, wobei sowohl die Beträge in den Einkommensstufen als auch die Steuerbeträge mit 10 zu multiplizieren sind.

Beispiel: Einem steuerpflichtigen Monatslohn von 237,91 DM entspricht ein Arbeitseinkommen im Erstattungszeitraum von 2379,10 DM. Die Steuer hierauf beträgt dementsprechend

in Steuerklasse I statt 17,10 DM 171,— DM,

„ „ „ II „ 9,— DM 90,— DM,

„ „ „ III „ 1,30 DM 13,— DM.

(3) Für die Durchführung des Lohnsteuererstattungsverfahrens gelten im übrigen die Bestimmungen der AStVO uneingeschränkt,

III

Berechnung der Steuer in den Fällen des § 10 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 der 2. AStVO sowie für Ärzte mit qualifizierten oder mehr als zwei technischen Hilfspersonen für das Jahr 1953

B 2125 § 7

Sonderausgaben

Die Bestimmungen des § 7 der AStVO sind für das Kalenderjahr 1953 ohne Einschränkung anzuwenden.

B 2160 § 8
Berücksichtigung von Steuerklassen

Die zusätzlichen Steuerklassen der AStVO sowie die neuen Steuerklassen der 2.-AStVO werden für das Kalenderjahr 1953 durch Gewährung eines Steuerklassenfreibetrages berücksichtigt. Dabei entspricht jede günstigere Steuerklasse einem steuerfreien Betrag von 600 DM jährlich,

B 2250 § 9
Maßgebende Steuertabellen

(1) Die Steuer für das Arbeitseinkommen 1953 ist nach der Steuertabelle EG 53 (Anlage 2) zu bemessen. In dieser Tabelle sind 200 DM zur Abgeltung berufsbedingter Ausgaben eingearbeitet.

(2) Die Steuer für das Gesamteinkommen der Ärzte mit qualifizierten oder mehr als zwei technischen Hilfspersonen ist nach der Steuertabelle CG 53 (Anlage 3) zu bemessen. In diese Tabelle sind ebenfalls 200 DM zur Abgeltung berufsbedingter Ausgaben eingearbeitet.

B 2350 § 10
Besteuerung nicht begünstigter Einkünfte

(1) Die Besteuerung der nichtbegünstigten Einkünfte von Lohnempfängern oder Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe erfolgt für das gesamte Kalenderjahr 1953 nach dem Verfahren des § 4 der 2. AStVO.

(2) Der für die Berechnung der Steuer maßgebende Steuersatz ist unter Zugrundelegung des gesamten Einkommens nach der Steuersatztable AF 53 (Anlage 4) zu ermitteln.